

RS OGH 1978/4/10 Bkd4/78

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.04.1978

Norm

DSt 1872 §2 F

Rechtssatz

Es stellt noch keine Berufspflichtenverletzung dar, wenn die Exekutionsunterlagen dem deutschen Kollegen nach vergeblicher Exekution nicht zurückgestellt werden, wenngleich es aus kollegialen Gründen zweckmäßig gewesen wäre, mitzuteilen, daß keine Kosten verrechnet würden und die Frage angeschnitten worden wäre, ob die Unterlagen in Wien bleiben oder zurückgestellt werden sollen.

Entscheidungstexte

- Bkd 4/78
Entscheidungstext OGH 10.04.1978 Bkd 4/78

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1978:RS0055294

Dokumentnummer

JJR_19780410_OGH0002_000BKD00004_7800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at